

**Reglement
über die
Videoüberwachung
des öffentlichen Grundes**

vom 21. August 2012

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Zuständigkeit.....	3
Art. 3	Verhältnismässigkeit.....	3
Art. 4	Bekanntgabe	3
Art. 5	Datensicherheit und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen.....	3
Art. 6	Weitergabe von Aufzeichnungen	3
Art. 7	Vernichtung	3
Art. 8	Datenschutz	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 64 Gemeindegesetz, Art. 16 Polizeiverordnung der Gemeinde Rüti und Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes folgendes Reglement zur Videoüberwachung:

- Art. 1 Zweck Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an diesen Örtlichkeiten.
- Eine Videoüberwachung kann als Echtzeit-Überwachung (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung) oder passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) oder mittels Einsatz eines Blickschutzfilters (Privacy-Filters) erfolgen.
- Art. 2 Zuständigkeit Der Gemeinderat entscheidet durch amtlich zu publizierende Verfügung über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen, im Gemeingebrauch stehenden Orten.
- Art. 3 Verhältnismässigkeit Die Erhebung, Bearbeitung, Weitergabe oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass keine mildereren, zumutbaren Schutzmassnahmen den gewünschten Erfolg gebracht haben oder bringen würden.
- Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Der überwachte Perimeter ist kartographisch als Bestandteil der Verfügung (Beschluss Gemeinderat) festzuhalten.
- Die Betriebszeiten einer Videoanlage sind auf das Notwendige zu beschränken.
- Art. 4 Bekanntgabe Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen, sofern sie für betroffene Personen nicht offensichtlich ist.
- Art. 5 Datensicherheit und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sichern Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.
- Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur den Angehörigen der Gemeindepolizei Rüti im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt.
- Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.
- Art. 6 Weitergabe von Aufzeichnungen Videoaufzeichnungen dürfen nur weitergegeben werden:
- den strafverfolgenden Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
 - den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.
- Art. 7 Vernichtung Die aufgezeichneten Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 6 weitergegeben werden.

Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes

- Art. 8 Datenschutz Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.
- Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.
- Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.
- Art. 9 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt per 1. November 2012 in Kraft.

Mit Beschluss vom 21. August 2012 vom Gemeinderat Rüti per 1. November 2012 in Kraft gesetzt.